

# RS UVS Wien 1991/07/22 03/16/204/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.1991

## Rechtssatz

Wer sich auf die Straße - auch auf die Fahrbahn einer Wohnstraße - setzt, um mutwillig den erlaubten Fahrzeugverkehr zu behindern, setzt ein Verhalten, welches bei jedem unbefangenen, mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen, das lebhaft empfundene Unerlaubte hervorruft.

## Schlagworte

Ordnungsstörung, Fußgängerverkehr, Behinderung des öffentlichen Verkehrs

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)